



- Textteil**
- 1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt sind Dachneigungen mit 30° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen
 - 2) Dämpfung sind nur bis max. 30 cm zulässig (gemessen von OKRD bis OKPF).
 - 3) Die Anlage von Tiefgaragen, die unter Terrain liegen, sind zulässig.
 - 4) Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO sind nur insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) dienen oder zur Ableitung von Abwasser notwendig werden.
 - 5) Mauern, Hecken und Zäune zur Abgrenzung der einzelnen Grundstücksparzellen sind unzulässig. Ausnahmen können von der unteren Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn dieses aus gestalterischen oder Gründen der Sicherheit notwendig ist.
 - 6) Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 5 FStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG).
- Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.
- 7) Auf Grundstücken sind mindestens je zwei hochkronige Bäume anzupflanzen.

Bebauungsplan 50
Rathausstrasse
Teilgebiet 1

Bebauungsplan 4
Heinrich - Funcke - Strasse

Die Änderung aufgrund des Beschlusses vom 5.11.1970 ist in diesem Plan eingetragen

<p>Stadt Wanne - Eickel Gemarkung Wanne - Eickel Flur 7 Maßstab 1:500</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> IV Wohngebäude 4 geschossig gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschosshöhe ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt Garage mit Einfahrtstrichtung Rinne Rinne, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar) Flurstücks- und Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen <p>Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverzeichnissen.</p>	<p>Vermerk:</p> <p>Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes: § 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.B.BauG; in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i.BauNVO; in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237 u. f.) sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433) und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW 5.373) i.BauO NW.</p> <p>Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichnungsverordnung.</p>	<p>Begrenzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> des räumlichen Geltungsbereichs der Baugruppe oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugruppen- oder Straßennetzes sonstiger Verkehrsflächen für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Baulinie (zwingend) als Baulinie <p>Straßensatz des Landes Nordrhein - Westfalen (Landesstraßensatz - LStG) vom 28. November 1961</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WRM allgemeines Wohngebiet MW Mischgebiet MD Dorfgebiet MG Mischgebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendausgangsbereich SO Sondergebiet <p>SVR nach § 13 (1) und (15) des BBAuG</p> <p>Gutachtliche Äußerung des SVR vom 5.9.1969 Az. 14 - 2365 - 69 liegt vor.</p> <p>Die Richtigkeit bescheinigt: Wanne - Eickel, den 17. 4. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A.</p>	<p>Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Städteverkefahrfächen private Verkefahrfächen öffentliche Parkflächen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Garagen Gemeinschaftsgaragen öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) BauNVO 	<p>Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen Durchfahrt geplant vorhanden 	<p>sonstige Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Gut., Fahr., u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Kinderspielflächen Gelegenheitslage Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen <p>Nachrichtlich:</p> <p>bereits festgesetzte Baulinie</p> <p>bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.</p> <p>Straßenrücken (neu)</p> <p>Fahrbahngrenze neu</p> <p>Bewegungsweg</p> <p>Straßenbahntrasse</p> <p>Messungslinie</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 31.3.1971 gemäß § 12 BBAuG ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Wanne - Eickel, den 31. 3. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>
<p>Bebauungsplan 62 Hagenstrasse (jetzt: Bethel-, Benediktstraße) mit Begründung</p> <p>Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan Abzeichnung</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965</p> <p>Wanne - Eickel, den 30. 1. 1969</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:</p> <p>Wanne - Eickel, den 30. 1. 1969 Stadtplanungsamt</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V.</p> <p>gez. Klawuhn Stadt Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p> <p>gez. von der Mühlen Stadtrat</p>	<p>L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBAuG durch Beschluß des Rates vom 16. 12. 1959 als Entwurf aufgestellt worden.</p> <p>Wanne - Eickel, den 22. 4. 1970</p> <p>L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan: Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom 11. 5. 1970 bis einschl. 12. 6. 1970 öffentlich ausliegen.</p> <p>Wanne - Eickel, den 27. 11. 1970 Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBAuG durch den Rat der Stadt am 5. 11. 1970 als Sitzung beschlossen worden.</p> <p>Wanne - Eickel, den 16. 12. 1970</p> <p>L.S. gez. Urbanski Oberbürgermeister</p>	<p>L.B.R. gemäß § 11</p> <p>Gemäß § 11 - Satz 3 - des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 12. 3. 1971, Az. L.B.I.-125.4... (Wanne-Eickel) genehmigt worden.</p> <p>Landesbaubehörde Ruhr i.A. gez. Reisinger Regierungsbaudirektor</p>